

AfA-Beschlussliste

Beschluss-Nr.	Inhalt
B AfA 01-95	Eine Zertifizierungsstelle für Produkte kann nur in begründeten Fällen Prüfberichte von fremden akkreditierten Prüflaboratorien zurückweisen.
B AfA 04-96	Das DAP führt keine Akkreditierung von Kalibrierlaboratorien durch. Wenn die Akkreditierung eines Prüflaboratoriums sich auf die Prüfung von Prüfgeräten und Prüfeinrichtungen bezieht, die Kalibrierungen einschließt, so erstreckt sich die Akkreditierung auch auf die Bestätigung der Kompetenz für die Durchführung dieser Kalibrierungen.
B AfA 10-96	Die Inspektion der Prüfleistung eines Dritten ist akkreditierungsfähig.
B AfA 07-97	Eine Schadensanalyse schließt in der Regel Prüftätigkeiten ein. Die Akkreditierung bezieht sich ausnahmslos auf Prüfverfahren. Der Begriff „Schadensanalyse“ ist nicht im Scope (Deckblatt der Akkreditierungsurkunde) zu verwenden. VDI-Normen, wie VDI 3822, Blatt 1 bis 6, können in Verbindung mit entsprechenden Prüfnormen in der Urkundenanlage aufgeführt werden. Laboratorien, die in der Vergangenheit nicht nach der o.g. Vorgehensweise behandelt wurden, sind zu benachrichtigen. Bei Neuausstellung sind die Urkunden entsprechend zu ändern.
B AfA 01-01	In den Fällen, wo aufgrund einer Begutachtung zwei oder mehrere Stellen akkreditiert werden, ist ein entsprechender Verweis in jedem Begutachtungsbericht vorzunehmen. In den einzelnen Berichten müssen die Spezifika der entsprechenden Stelle aufgezeigt und die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Prüfeinrichtungen deutlich dargelegt werden.
B AfA 01-02	Wenn ein akkreditiertes Laboratorium ein Gutachten ausstellt, kann das nationale Akkreditierungslogo aufgeführt werden, sofern in unmittelbarem Zusammenhang damit eine Aussage mit sinngemäßem Inhalt zu finden ist: „Das Laboratorium, das die Prüfungen durchgeführt hat, die dem Gutachten zugrunde liegen, ist ein durch die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.“
B AfA 02-03	Prinzipiell ist das Vier-Augen-Prinzip bei Erst- und Wiederholungsbegutachtungen einzuhalten. Bei sehr kleinen Konformitätsbewertungsstellen bzw. bei sehr geringem Begutachtungsumfang ist eine Abweichung unter gewissen Bedingungen möglich. Diese können eine Vorbegutachtung oder die Überwachungsbegutachtung durch einen anderen Begutachter umfassen. Weiterhin sollten die Begutachter von der Möglichkeit Gebrauch machen, zur Unterstützung bei auftretenden Problemen während der Begutachtung vor Ort, mit der DAP-Geschäftsstelle Rücksprache zu führen. Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass der Begutachtungszeitaufwand ausreichend ist, um die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle in angemessener Weise zu begutachten.

B AfA 01-05

Auf die Aufführung der Zeichnungsberechtigten für Prüfberichte, Probenahmeprotokolle, Inspektionsberichte und Zertifikate in den Urkundenanlagen wird verzichtet. Auf Wunsch des Kunden kann jedoch davon abgewichen werden.

Die zu begutachtende Stelle erstellt eine aktuelle Liste mit dem entsprechenden Personenkreis (mit den Namen, Qualifikation / Berufsbezeichnung, Verantwortungsbereich bzgl. Zeichnungsbefugnis) und übergibt diese dem DAP in Vorbereitung auf die Begutachtung. Akkreditierte Stellen haben diese Liste ständig aktuell zu halten und das DAP über Änderungen umgehend zu informieren entsprechend der im Vertrag enthaltenen Pflicht zur Meldung akkreditierungsrelevanter Änderungen.

Die Begutachter sind aufgefordert, bei jeder Begutachtung die Aktualität der Liste in dem von ihnen begutachteten Gebiet zu prüfen und darüber ein Statement im Begutachtungsbericht abzugeben.

B AfA 02-05

Im Rahmen der internen Audits werden drei Akkreditierungsempfehlungen eines jeden Sektorkomitees überprüft und bewertet (verantwortlich ist der QMB).

Jährlich wird jeweils eine Akkreditierungsempfehlung eines jeden Sektorkomitees dem AfA vorgestellt und von diesem bewertet (verantwortlich ist die AfA-Betreuerin).

B AfA 03-05

Bei der Planung von Begutachtungen ist eindeutig festzulegen, welche **Prüfverfahren** zu begutachten sind und welcher **Zeitaufwand** dafür notwendig ist. Dies erfolgt durch eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung von Verfahrensleiter und Begutachterteam.

Kriterien zur Auswahl der Prüfverfahren sind mindestens:

- bei Erst- und Reakkreditierungen ist der Umfang der beantragten Prüfverfahren zur Begutachtung so auszuwählen, dass der Begutachter ein zuverlässiges Urteil über die Kompetenz der begutachteten Stelle abgeben kann,
- innerhalb eines Akkreditierungszyklus ist jedes Prüfgebiet an jedem Standort zu begutachten (dies gilt auch für das QMS)
- innerhalb eines Prüfgebietes sind Schlüsselverfahren auszuwählen und zu begutachten; bei der Auswahl sind die bei den vorangegangenen Begutachtungen bereits begutachteten Prüfverfahren zu berücksichtigen und nur in begründeten Fällen (festgestellte Abweichung) erneut zu begutachten,
- die praktische Durchführung der Prüfungen durch das Laborpersonal ist vom Begutachter zu beobachten und zu bewerten,
- eine Überwachungsbegutachtung darf 8 Mannstunden nicht unterschreiten

Jeder Begutachter hat deutlich darzulegen, welche Prüfverfahren von ihm begutachtet wurden und hat hierzu seinen Begutachtungsbericht und dazugehörige Anlagen zu nutzen, wie z. B. Nachweisblätter vor Ort.

Bei der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Produkte und Inspektionsstellen ist analog vorzugehen.

Dieser Beschluss gilt selbstverständlich auch für alle Begutachtungen im Ausland.

B AfA 01-06

Bei Erstakkreditierungen wird solange kein Termin für die Vor-Ort-Begutachtung mit der Konformitätsbewertungsstelle vereinbart, bis die Begutachtung der Dokumente ergeben hat, dass keine Abweichungen vorliegen, die einer Akkreditierung entgegenstehen.

Erst wenn die Leitenden Begutachter die DAP-Geschäftsstelle über die Eignung der QM-Dokumentation informiert haben, wird die vertragliche Vereinbarung über die Erstbegutachtung, die den Termin, die Namen der Begutachter und die Kosten für die Begutachtung enthält, an den Kunden gesandt.

B AfA 01-07

1. Anträge auf Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Managementsysteme auf der Basis der DIN EN 45012 werden nur noch bis Ende September 2007 angenommen. Danach werden Anträge auf Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Managementsysteme nur noch auf der Basis der DIN EN ISO/IEC 17021:2006 angenommen.

2. Alle nach DIN EN 45012 erteilten Akkreditierungen erhalten nur eine Gültigkeit bis 14. September 2008 (Auslaufdatum der Gültigkeit der DIN EN 45012).

3. Danach ist eine Verlängerung der Akkreditierung auf insgesamt fünf Jahre möglich, sofern eine erfolgreiche Umstellung auf die DIN EN ISO/IEC 17021:2006 im Rahmen einer Begutachtung vor dem 14. September 2008 nachgewiesen wird. Dazu ist ggf. eine vorgezogene Überwachungsbegutachtung erforderlich. Der Termin der darauffolgenden Begutachtung richtet sich dann nach dem Termin der vorgezogenen Begutachtung.

4. Die Umstellung auf die DIN EN ISO/IEC 17021:2006 muss mindestens von einem Leitenden Begutachter vor Ort bewertet werden.

B AfA 02-07

Laboratorien müssen über dokumentierte Verfahren für die Schätzung der Messunsicherheit verfügen. Die Kompetenz der Laboratorien, die Messunsicherheit zu ermitteln, muss an mindestens zwei Beispielen in jedem Arbeitsgebiet nachgewiesen werden.